



Bundesagentur für Arbeit

Zentrale

Bundesagentur für Arbeit, Regensburger Straße 104 - 106,
90478 Nürnberg

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: 2.11.2015
Mein Zeichen: JDC-1409.1-56/2015
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Anne-Bärbel Schneider
Durchwahl: 0911 179 4854
Telefax: 0911 179 909264
E-Mail: Zentrale.JDC@arbeitsagentur.de
Datum: 23. Dezember 2015

Ihr Antrag nach dem IFG über die Internetplattform fragdenstaat.de vom 2.11.2015; hier: Zugang zur Verwaltungsvereinbarung der Bundesagentur für Arbeit mit dem Unternehmen McKinsey

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 2.11.2015 hatten Sie unter Bezugnahme auf das IFG und die Antwort des BMI vom 28.10.2015 um Übersendung der Verwaltungsvereinbarung der Bundesagentur für Arbeit (BA) mit dem Unternehmen McKinsey gebeten. Mit E-Mail vom 15.12.2015 begründeten Sie Ihren Antrag, die Verwaltungsvereinbarung sei von öffentlichem Interesse, da McKinsey dadurch auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beraten könne, das derzeit im Fokus der Medienberichterstattung stehe.

Dem Antrag kann nicht stattgegeben werden aus folgenden Gründen:

Die von Ihnen gewünschte Information ist nicht vorhanden. Eine „Verwaltungsvereinbarung“ zwischen der BA und McKinsey existiert nicht.

Die BA unterstützt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen von Amtshilfe mit Sach- und Dienstleistungen. Die Modalitäten hierfür sind in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen BA und BAMF festgelegt.

Daneben besteht zwischen der BA und der Firma McKinsey ein Rahmenvertrag über Beratungsdienstleistungen.

Soweit der Antrag dahingehend ausgelegt werden kann, dass es Ihnen um den zwischen der BA und McKinsey bestehenden Vertrag geht, kann der Zugang nach dem IFG nicht gewährt werden. Der Vertrag enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Firma McKinsey. Nach § 6 Satz 2 IFG darf der Zugang zu diesen nur gewährt werden, wenn der Betroffene eingewilligt hat. Die Firma McKinsey wurde im Rahmen eines Drittbeteiligungsverfahrens nach § 8 Abs. 1 IFG beteiligt und hat einem Informationszugang nicht zugestimmt. Die Regelung in § 6 Satz 2 IFG, wonach kein Zugang zur gewünschten Information besteht, wenn der betroffenen Dritte nicht zustimmt, ist insoweit zwingend, so dass es auf eine Abwägung der jeweiligen Interessen nicht ankommt.

Postanschrift

Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104 - 106
90478 Nürnberg

Besucheradresse

Regensburger Straße 104 - 106
Nürnberg

Bankverbindung

BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

Internet: www.arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten

00000000000000000000000000000000


Sie erreichen uns:

Haltestelle Scharrerstraße
Straßenbahnlinie 6
Haltestelle Meistersingerhalle
Straßenbahnlinie 9,
Buslinie 35, 55

Soweit der Antrag dahingehend auszulegen ist, dass Zugang zur Verwaltungsvereinbarung gewünscht wird, die zwischen BA und BAMF besteht, steht diesem der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 b IFG entgegen. Mit der Verwaltungsvereinbarung werden die möglichen Hilfen der die Modalitäten einer Inanspruchnahme durch das BAMF näher konkretisiert. Eine Veröffentlichung der Vereinbarung zum jetzigen Zeitpunkt kann daher die Beratungen zwischen den beiden betroffenen Behörden gefährden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Schneider

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

**Bundesagentur für Arbeit
Zentrale
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.